

# GR\_GERICHTE U 2012 121 vom 5. März 2013

GR Gerichte, 2013-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2012\\_121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_121)

FR: GR\_GERICHTE U 2012 121 du 5 mars 2013

IT: GR\_GERICHTE U 2012 121 del 5 marzo 2013

## Regeste

Submission | Submissionen

## Erwägungen

### E. 1

Leistung (1): Funktionalität, Bildgebung, Handling 35%/Faktor 35 2.5 87.5

### E. 3

45 1.75 26.25

### E. 4

Die Beschwerdegegnerin 2 (berücksichtigte Anbieterin) beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; ebenso sei das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen. Zur Begründung dieser Anträge wurden im Wesentlichen dieselben Argumente – noch angereichert durch zahlreiche technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Erkenntnisse bzw. Belege und Spezifikationen – vorgebracht, wie sie bereits der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 1 zugrundegelegen haben, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

### E. 5

Nachdem ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und durchgeführt worden war – der lediglich eine Vertiefung der bereits bekannten, gegensätzlichen Standpunkte hervorgebracht hatte - reichte die Beschwerdeführerin auf die Dupliken der Beschwerdegegnerinnen noch eine weitere Stellungnahme (Triplik) mit teils neuen Behauptungen (Unmöglichkeit Angebotsbewertung ohne Beizug von Experten; Prüfung Unternehmervariante nicht erfolgt; Gerät mit veraltetem Technologiestand 2005 sei von Beschwerdegegnerin 2 offeriert worden; kein Vorteil für Beschwerdeführerin bezüglich Ausarbeitung/Übernahme der Ausschreibungsunterlagen) ein, weshalb ausnahmsweise die Anordnung einer Quadruplik angezeigt war.

### E. 6

Februar 2013 [S. 2]) für gerechtfertigt und ausgewiesen. Dies ergibt rechnerisch eine Parteientschädigung von zusammen Fr. 34'347.80 (109.15 Std. x Fr. 270.--/Std. = Fr. 29'470.50 sowie 25.67 Std. x Fr. 190.--/Std. = Fr. 4'877.30), zuzüglich 4% Kleinspesen (Fr. 1'373.90) sowie 8% Mehrwertsteuer [MWST] auf Fr. 35'721.70 [Fr. 2'857.75], woraus insgesamt somit eine

Entschädigung von Fr. 38'579.45 zugunsten der Beschwerdegegnerin 2 bzw. zu Lasten der Beschwerdeführerin resultiert. Die vorgenommene Kürzung der Parteientschädigung (in der Höhe von Fr. 17'352.20) im Vergleich zu den von der Beschwerdegegnerin 2 selbst

gestellten Honorarnoten basiert dabei im Wesentlichen auf den im Kanton Graubünden üblicherweise geltenden Höchstansätzen von Fr. 270.-- pro Aufwand-/Arbeitsstunde (ohne Vorliegen einer separaten Honoraraufwandsvereinbarung) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) und nicht etwa auf einer Reduktion des vollumfänglich akzeptierten Zeit- und Arbeitsaufwands von total 134.82 anrechenbaren Aufwandstunden der über eine längere Zeitspanne involvierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Am bezifferten Zeitaufwand gibt es nichts auszusetzen, zumal auch die Beschwerdeführerin einen vergleichbaren Zeitaufwand von 114.25 Arbeitsstunden geltend machte bzw. in Rechnung stellen wollte. Hinzu kommt, dass ein 3-facher Schriftenwechsel stattgefunden hat und es sich vorliegend offensichtlich um eine hoch technische und komplizierte Streitmaterie gehandelt hat. d) Der obsiegenden und ebenfalls anwaltlich vertretenen Vergabeinstanz (Beschwerdegegnerin 1) steht hingegen gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine entsprechende Parteientschädigung zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte und damit ihre Anwaltskosten selber zu tragen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 447.-- zusammen Fr. 10'447.--

gehen zulasten der Beschwerdeführerin und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Aussergerichtlich hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin 2 mit total Fr. 38'579.45 (inkl. 8% MWST) zu entschädigen. Auf die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 20. Januar 2014 nicht eingetreten (2C\_346/2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.